

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Calmbach e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Calmbach e. V.
(abgekürzt CVJM Calmbach e. V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Wildbad – Calmbach.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus, als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis)

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweisung zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:

- a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisation,
- b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
- c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
- d) Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 32 ff des BGB.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem/der ersten Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4

Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenkreis, Jugendclub, Kreis junger Erwachsener, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen.
Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5

Vorstandshaft

- (1) Die Vorstandshaft besteht aus 1. und 2. Vors., dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in). Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem/der 1. Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (Vergleiche § 7, Absatz 4). Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er/sie ist für die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus sechs bis zwanzig Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder sollte unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 (1)),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Wahl der Stellvertreter des/der Kassiers/Kassiererin und des/der Schriftführer/Schriftführerin aus seinen Reihen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - c) die Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmehaltungen gelten nicht als Neinstimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einstimmigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse, führt der/die Schriftführer(in) ein Protokoll, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 8

Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem/der durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassier(erin) geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung, von den gewählten Rechnungsprüfer(innen) , die volljährig sein müssen geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen,
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der § 2 (1) a und b der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins, darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Aufhebung des Vereins kann nur erfolgen:
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder des Vereins;
 - b) mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 29. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 9. Februar 2007 außer Kraft.

Calmbach, den 29. März 2019